

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Nordenhamer Zinkhütte GmbH)

Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg
v. 01.02.2024 - Az.: 3.1-62811-15

Die Nordenhamer Zinkhütte GmbH, Johannastraße 1, 26954 Nordenham, hat mit Schreiben vom 20.10.2023 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 (3) Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die wesentliche Änderung der Deponie Galing III beantragt. Das planfestgestellte Deponiegelände befindet sich in 26954 Nordenham, Langlütjenstraße, Ortsteil Galing, Gemarkung Blexen.

Die Deponie dient der Ablagerung von Schlämmen aus der Zink-Hydrometallurgie, dem sogenannten Jarofix. Der Antrag beinhaltet die Änderung der Entsorgung des Niederschlagswassers aus den partiell offenen Jarofixbereichen (jeweils aktuelle Ablagerungsbereiche der Deponie, die noch keine Abdeckung erhalten haben). Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser wird bisher in Regenrückhaltebecken gesammelt und für eine Verwertung in die Produktionsanlage der Antragstellerin transportiert. Zukünftig soll das Niederschlagswasser, unter Einhaltung der zugelassen Grenzwerte, auch in das Gewässernetz (Wasserzug 14) eingeleitet werden.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens war gemäß §§ 5 und 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 12.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Über mehrere Jahre hinweg hat sich im Rahmen der Wasseranalysen gezeigt, dass das auf den offenen Jarofixbereichen anfallende Niederschlagswasser die Qualität von unbelastetem Wasser hat.

Eine Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus der Deponie Galing III in das Gewässernetz und damit in den umgebenden Naturraum – insbesondere in das EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ und die darin enthaltenen Biotop – wurde bereits qualitativ und quantitativ in der Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der Erweiterung der Deponie Galing BA III (Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2017 Akz.:3.1-62811-15/2-1-III) geprüft. Im Ergebnis wurde dargelegt, dass es zu keiner Verschlechterung der Oberflächengewässerqualität in diesem Schutzgebiet kommen kann und erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.